STADT OCHSENFURT
Hauptstraße 42
97199 Ochsenfurt

Benutzungsordnung der Kindertagesstätten der Stadt Ochsenfurt, Landkreis Würzburg (Kindergärten und Kinderkrippen)

Benutzungsordnung der Kindertagesstätten

Allgemeine Bestimmungen

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ~~Für die Arbeit~~ in den Kindertagesstätten der Stadt Ochsenfurt (Maria-Theresia, ~~Königsberger Straße~~Westsiedlung, ~~Konradinstraße~~Rechts des Mains, Kleinochsenfurt, Hohestadt und Goßmannsdorf) sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1
Aufgaben

1. Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern. Die Arbeit der Kindertagesstätten basiert auf der Zielsetzung des Bayer. Bildungs- und Erziehungsplanes.
 Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kitaarbeit.
2. Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.
3. Die Erziehung in den Kindertageseinrichtungen soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.
4. Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2
Aufnahme

1. In die Kindergärten können Kinder, die in der Stadt wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, die im Laufe des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
 Kinder die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen soweit möglich, einen Vorschulkindergarten bzw. eine Grundschulförderklasse besuchen.

2. In die Kinderkrippen können Kinder, die in der Stadt wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, ab dem 1. Geburtstag bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden, soweit Plätze vorhanden sind.
3. Die Aufnahme setzt die Online-Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus und gilt letztendlich erst nach schriftlicher Zusage durch die Stadt (Unterzeichnung des Aufnahmevertrages). Unvollständige, fehlerhafte und unterlassene Angaben bei der Anmeldung, z.B. zum Gesundheitszustand des Kindes etc., können dazu führen, dass die Bedarfsanmeldung keine Gültigkeit hat bzw. die Aufnahme nicht möglich ist.

~~2.~~4. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Stadt oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht.

~~3.~~5. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach Dringlichkeitsstufen getroffen:

a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
b) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

~~4.~~6. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut~~erzogen~~. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird. Körperlich und geistig behinderte Kinder können grundsätzlich aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

~~5. In die Kinderkrippen können Kinder, die in der Stadt wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, ab dem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden, soweit Plätze vorhanden sind.~~

~~6.~~7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Hepatitis und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 – 3 IfSG genannten Krankheiten (die Merkblätter liegen in jeder Einrichtung öffentlich zur Einsichtnahme aus) oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen (s. § 9).

~~7.~~8. Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz sieht vor, dass für Kinder ab dem 1. Geburtstag eine und ~~ab~~ bis zu~~de~~m 2. Geburtstag zwei Masernimpfungen gegenüber der Kinderkrippe ~~aufweisen~~ nachgewiesen werden müssen (oder alternativ eine ärztliche Bescheinigung über Masernimmunität oder Kontraindikation~~). Andernfalls können rechtliche Konsequenzen drohen, welche unter Umständen auch zu einem Aufnahmeverbot des Kindes führen kann.~~
Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen. Ist der Impfschutz nicht vollständig, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Werden die Impfungen nicht nachgeholt, so setzt der Träger den Eltern (Personensorgeberechtigten) zur Nachholung eine Frist von 4 Wochen. Ist die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis bei der Einrichtung vorgelegt, so erfolgt die fristlose Kündigung nach § 4. Nachweise über die Erlangung/Vervollständigung des vollständigen Impfschutzes sind spätestens einen Monat nach Vollendung des zweiten Lebensjahres vorzulegen.
Sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) grundsätzlich nicht zur Impfung bereit, erfolgt die sofortige fristlose Kündigung nach § 4.

Vorgenannte Punkte 7 und 8 stellen den Rechtsstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Benutzungsordnung dar. Sollte sich die Rechtslage zur Impfpraxis ändern ist diese anzuwenden.

~~8. Die Aufnahme setzt die Online-Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus und gilt letztendlich erst nach schriftlicher Zusage durch die Stadt (Unterzeichnung des Aufnahmevertrages). Fehlerhafte und unterlassene Angaben bei der Anmeldung, z.B. zum Gesundheitszustand des Kindes etc., können dazu führen, dass die Bedarfsanmeldung keine Gültigkeit hat bzw. die Aufnahme nicht möglich ist.~~

9. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertagesstätten unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
10. Die Personensorgeberechtigten akzeptieren das pädagogische Konzept der Kindergärten bzw. der Kinderkrippen.

§ 3
Abmeldung

1. Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie muss schriftlich mindestens 4 Wochen vorher erfolgen. Maßgebend für die Fristwahrung ist dabei das Datum des Posteinganges beim Träger der Einrichtung.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Wurde ein Kind abgemeldet, ist die Anmeldung und Wiederaufnahme frühestens 3 Monate nach dem Gültigkeitsdatum der Abmeldung wieder möglich.

§ 4
Probezeitkündigung - Kündigung - Ausschluss

1. Die ersten zwei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.
 Nach Ablauf der Probezeit ist durch die Personensorgeberechtigten die Abmeldung wie in § 3 durchzuführen.
2. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes ~~über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 zwei Wochen~~ an mehr als 14 Tagen innerhalb von drei Monaten,
b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Sorgeberechtigten (z.B. Verstoß, aufgrund Nichteinhaltung der vereinbarten Buchungszeiten - nicht pünktlich gebracht oder abgeholt) trotz schriftlicher Abmahnung,
c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 2 Monate trotz schriftlicher Mahnung,
d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz ~~eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches~~eines vorausgegangenen Schlichtungsgesprächs,
e) dass das Kind sich oder andere, aufgrund schwerer Verhaltensstörungen gefährdet, insbesondere wenn eine heil-/sonderpädagogische Behandlung ~~angezeigt erscheint~~angeraten wird und eine angemessene Betreuung in der Einrichtung nicht sicherzustellen ist,
f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen.

3. Im Fall Nr. 2 Buchstabe c) kann der Träger vor Ausübung des Kündigungsrechts eine Änderungskündigung aussprechen. In diesem Fall ist ein Vertrag über die Mindestbuchung von 16 – 20 Wochenstunden zu schließen.

~~3.~~4. Das Recht zur Kündigung aus sonstigem wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5
Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Hierzu ist eine Mindestbuchungszeit von 16-20 Stunden pro Woche und ein täglicher Besuch von mindestens vier Stunden erforderlich. Die zeitliche Lage wird im Betreuungsvertrag festgehalten.
2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppenleitung oder die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, geöffnet. Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgesetzt. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
4. Es wird erwartet, dass die Kinder keinesfalls vor Öffnung der Tagesstätte gebracht und pünktlich zum Ende der ~~Öffnungszeiten~~ Buchungszeiten abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der ~~Öffnungszeiten~~ Buchungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
5. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
6. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne

Gruppen aus verschiedenen Anlässen ergeben (z. B. Krankheit, behördliche Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel und wegen bzw. nach Sonderveranstaltungen des Kindergartens oder einzelner Gruppen).
Die Personensorgeberechtigten werden hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
Der Träger ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Kita oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Tagesstätte zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden muss.

§ 6
Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben.
2. Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kindertagesstätte tatsächlich besuchten oder nicht. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung der Eltern (gesetzlichen Vertreter) an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Beitrag auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu bezahlen. Im Monat August werden die Elternbeiträge ebenfalls in voller Höhe fällig. Diese Regelung gilt ~~nicht~~ ebenfalls für Kindergartenkinder, die im September eingeschult werden~~, es sei denn, dass der Kindergarten auch im August vor der Einschulung besucht wird.~~
3. Beitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens oder der Kinderkrippe anmeldet.
4. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
5. Die Höhe wird vom Träger nach ~~Anhörung~~ Information des Elternbeirats und Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) innerhalb von zwei Wochen festgelegt. Diese sind u.a. auf der Homepage des Trägers ersichtlich. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann die vereinbarten Beiträge durch schriftliche Erklärung einseitig verändern.
6. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Die Gebühren sind bis zum 7. Kalendertag jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Für angebrochene Monate sind die vollen Gebühren zu entrichten.

§ 7
Betreuung der Kinder

1. Die in der Kindertagesstätte tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Betreuung der Kinder durch das Kindergarten- bzw. Kinderkrippen-Personal beginnt mit der Übernahme der ankommenden Kinder in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Entlassung der Kinder an den Personensorgeberechtigten oder den zur Abholung Berechtigten in den Räumen der Kindertagesstätte bzw. an der Einfriedigung (Abschrankung oder Hoftor), falls das Kind alleine nach Hause gehen darf.

3. Für den Weg zum und von der Einrichtung sind ausschließlich die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Dies gilt auch im Falle eines vom Träger angebotenen Fahrdienstes.
 Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten die Verantwortung dafür, dass das Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer zu benennenden Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Betreuung getroffen wurde.

§ 8
Versicherungen - Haftung

1. Nach den derzeitig geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (Sozialgesetzbuch VII).
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

 Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von der und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust(e), Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Unbeschadet von Nr. 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 9
Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass das Kind nicht in die Kindertagesstätte oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, SARS und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
- es unter Kopflaus- oder Krätzemilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist (Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen, akut oder in den letzten 48 Stunden) oder ein entsprechender Verdacht besteht;
- folgende Krankheitsbilder auftreten:
 erschöpfender Husten,
 nicht-juckender Hautausschlag an den Händen und Bläschen im Mund,
 Fieber (über 38 Grad Celsius) akut oder in den letzten 48 Stunden,
 rote, entzündete Augen und verstärkter Tränenfluss oder
 akute Symptome, wie ein schlechter Gesundheitszustand.

3. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Schigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
4. Der Leitung muss sofort über diese Erkrankungen Mitteilung gemacht werden (die 3-Tage-Regelung nach § 5 Ziffer 2 gilt in diesen Fällen nicht).
5. Zur Wiederaufnahme kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, vom Personal der Kindertagesstätte nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten, den behandelten Arzt und der Leitung bzw. der Gruppenleitung verabreicht. Bei einem Schadensfall infolge dieser Medikamentengabe sind die Mitarbeiter/innen von jeglicher Haftung freigestellt.

§ 10
Körperpflege, Ausstattung der Kinder und Verpflegung

1. In der Einrichtung haben die Kinder Hausschuhe oder entsprechend andere Schuhe zu tragen, die nur in der Kindertagesstätte benutzt werden und die außerhalb der Betreuungszeit im Kindergarten bzw. in der Kinderkrippe verbleiben. Zum Turnen oder für Gymnastikstunden sollen die Kinder saubere, rutschfeste Turn- oder Gymnastikschuhe tragen~~, die auch außerhalb der Betreuungszeit in der Einrichtung verbleiben~~. Die Schuhe sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
2. Für den Vormittag sollte den Kindern ein ~~geeignetes~~ gesundes, ausgewogenes und entsprechend verpacktes Vesper mitgegeben werden. Süßigkeiten sind nicht erwünscht; Kaugummi nicht erlaubt.

§ 11
Elternbeirat

Die Sorgeberechtigten werden durch einen Elternbeirat vertreten (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG).

Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Hauptausschuss der Stadt Ochsenfurt in seiner Sitzung am XXXXX.2025 beschlossen. Damit tritt die Benutzungsordnung vom 13.09.2018 außer Kraft.

Ochsenfurt, den XXXX.2025

STADT OCHSENFURT

P. Juks
1. Bürgermeister